

Legal Alert

Änderung des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten

März 2011

Am 7. März 2011 ist eine Novelle des Datenschutzgesetzes in Kraft getreten, mit der Änderungen zu Personen, deren Daten verarbeitet werden, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Generalinspektor für Personendatenschutz eingeführt wurden.

Die Änderungen bezwecken, das Datenschutzgesetz an die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr anzupassen. Unten präsentieren wir die wichtigsten Änderungen.

Einwilligungswiderruf

Mit der Novelle wird nun die jahrelange Auseinandersetzung über die Möglichkeit, die erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung zu widerrufen, endgültig entschieden. Derzeit müssen die Verantwortlichen, welche die Daten auf dieser Grundlage verarbeiten, damit rechnen, dass die Betroffenen ihre früher erteilte Einwilligung widerrufen können.

Sensible Daten

Hat ein für die Verarbeitung Verantwortlicher eine Datei mit „gewöhnlichen“ Daten registrieren lassen und will aber darin sensible Daten (Gesundheits-, Straf- bzw. Herkunftsdaten) verarbeiten, muss er in erster Linie seine Eintragung im Register des Generaldatenschutzbeauftragten aktualisieren. Ansonsten kann er mit Geldbuße, Haft oder Freiheitsentzug bis zu einem Jahr geahndet werden.

Straftatenkatalog

- Im Straftatenkatalog wurde die Haftung für die Datenaufbewahrung in einer Datei entgegen dem Zweck, zu dem diese eingerichtet worden ist, gestrichen.

- Wer die Ausübung von Prüfungshandlungen durch den Generaldatenschutzbeauftragten ver- oder behindert, muss im neuen Rechtsrahmen mit Geldbuße, Haft oder Freiheitsentzug bis zu 2 Jahren rechnen.

Befugnisse des Generaldatenschutzbeauftragten (GIODO)

- Aufgrund neuer Vorschriften erhielt der Generaldatenschutzbeauftragte die Befugnis, bei öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in die Datenverarbeitung involviert sind, Anträge auf Verbesserung des Datenschutzes (sog. Vorlagen) zu stellen. Die betroffene Einrichtung hat ihre Stellungnahme zu dem Begehren in einer Frist von 30 Tagen abzugeben. Im Gesetz werden allerdings keine Folgen vorherbestimmt, sollte eine Antwort ausbleiben.
- Sollte eine Entscheidung nicht befolgt werden, kann der Generaldatenschutzbeauftragte die natürlichen Personen mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Zloty und die Unternehmen – bis zu 50.000 Zloty ahnden.

Resümee

Trotz dieser Änderungen werden in absehbarer Zeit vermutlich Arbeiten an weiteren Änderungen im Ergebnis von Diskussionen über das neue Modell der Privatsphäre aufgenommen werden. Diese Diskussionen sind derzeit in den EU-Mitgliedstaaten im Gange und haben insbesondere die Datenverarbeitung im Internet zum Gegenstand.

Ansprechpartner
Michał Kaczorowski
E-mail ►
+48 22 50 50 733



WIERZBOWSKI EVERSHEDES